

Landesprogramm zur Förderung von Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz

Die kulturelle Teilhabe aller Menschen zu fördern, ist Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Die kulturelle Bildung spielt dabei eine besondere Rolle und wird über verschiedene Landesprogramme gefördert. Eine herausragende Rolle bei der Vermittlung kultureller Bildungsinhalte kommt den Jugendkunstschulen zu. Wichtiger Katalysator für deren Entwicklung war und ist das seit 2008 bestehende Landesprogramm zur Förderung von Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz.

Jugendkunstschulen sind außerschulische Einrichtungen der kulturellen Bildung, die sich mit ihren Angeboten und einem spartenübergreifenden Konzept speziell an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten. Sie verfolgen ein ganzheitliches Bildungsverständnis und ermöglichen insbesondere jungen Menschen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher familiärer, kultureller und sozialer Hintergründe die Erfahrung kultureller Teilhabe und die aktive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Künsten. Sie helfen diesen dabei, ein nachhaltiges Interesse an Kunst und Kultur zu entwickeln und ihr eigenes künstlerisches Potential zu entdecken und zu entfalten. Ziel des Landesprogramms ist es, die Jugendkunstschulen in ihrer Arbeit nachhaltig zu unterstützen.

Für die Umsetzung des Programms werden folgende Vollzugshinweise erlassen:

Landesprogramm zur Förderung von Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz

Vollzugshinweise

1. Was soll mit dem Landesprogramm erreicht werden?

Zweck dieses Landesprogramms ist es, die kulturelle Bildungsarbeit in Rheinland-Pfalz zu fördern und weiterzuentwickeln. Das Land unterstützt Jugendkunstschulen bzw. kulturpädagogische Einrichtungen als außerschulische Akteure kultureller Kinder- und Jugendbildung dabei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zu den verschiedenen Künsten zu ermöglichen und ihnen künstlerisch-kreative Angebote zu unterbreiten. Mit dem Programm verfolgt die Landesregierung das Ziel, vor allem jenen einen Zugang zu ermöglichen, für die das Erleben und eigene Mitgestalten innerhalb verschiedener Kunst- und Kulturgattungen nicht selbstverständlich ist.

2. Was wird mit dem Landesprogramm gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Vorhaben, die sich aktiv mit kulturpädagogischen Angeboten (z.B. im Bereich Bildende Kunst, Theater, Tanz, Bühnenbildnerei, Film, Video, Fotografie, populäre Musik, Zirkus etc.) an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten.

Wichtig ist, dass aus dem Antrag die Nachhaltigkeit des Vorhabens ersichtlich wird. Ein längerfristiger Auf- oder Ausbau einer Jugendkunstschule ist anzustreben. Die geplante Größe einer zukünftigen Jugendkunstschule ist dabei nicht ausschlaggebend. Die Förderung von Baumaßnahmen ist ausgeschlossen.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind - insbesondere - juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts, die Träger von Jugendkunstschulen bzw. vergleichbaren kulturpädagogischen Einrichtungen sind. Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft können ebenso wie z.B. ehren- oder hauptamtlich geführte Vereine einen Antrag stellen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist am Gemeinwohl orientiert, hat ihren/seinen Hauptsitz in Rheinland-Pfalz und entfaltet dort ihre/seine kulturelle Tätigkeit. Die Rechtsform ist im Antrag anzugeben und auf Verlangen die Satzung o.ä. vorzulegen. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne Landeszuwendung nicht verwirklicht werden kann.

4. Wie hoch ist die Förderung und was ist förderfähig?

Die Höhe des jeweiligen Zuschusses ist abhängig von der Gesamtanzahl der Anträge und der beantragten Zuschüsse unter Berücksichtigung der für das Landesprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur einen Antrag pro Jahr stellen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Eine Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung seitens des Landes kann maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten betragen, d.h. die anderen 50 Prozent müssen durch die jeweilige Antragstellerin bzw. den Antragsteller sichergestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung zu belegen. Zu berücksichtigende Finanzierungsquellen sind insbesondere Eigenmittel (= Barmittel) der jeweiligen Einrichtung, Zuschüsse der Kommunen beziehungsweise einer anderen Gebietskörperschaft, Teilnehmerbeiträge sowie Spenden und/oder Sponsorengelder.

Zu beachten ist ferner, dass die Landeshaushaltsordnung bei Einzelunternehmen (z.B. einer selbstständigen Künstlerin oder einem selbstständigen Künstler) eine Honorarauszahlung des Zuwendungsempfängers an sich selbst nicht zulässt. Eigenhonorare werden deshalb nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

5. Welche Voraussetzungen muss ein Zuwendungsempfänger erfüllen?

Anträge für die Förderung als Jugendkunstschule bzw. als kulturpädagogische Einrichtung können nur gestellt werden, wenn die Einrichtung Angebote (Kurse und/oder Workshops) in der Sparte Bildende Kunst (Zeichnen, Malen, plastisches Gestalten, Drucken o.ä.) und/oder Medienkunst (Film, Video Fotografie o.ä.) anbietet. Nur wenn dies der Fall ist, können auch Projekte aus anderen Sparten gefördert werden.

Antragstellerinnen/Antragsteller, die eine Jugendkunstschule neu aufbauen wollen oder bisher nur in Sparten außerhalb der Bildenden Kunst und/oder Medienkunst aktiv sind, können nur dann eine Projektförderung erhalten, wenn der Bereich der Bildenden Kunst bzw. Medienkunst mitenthalten ist.

Bei dem Vorhaben kann es sich im Rahmen eines bestehenden Jahresprogramms um ein zeitlich begrenztes Projekt handeln, aber auch um die Unterstützung eines vollständigen Jahresprogramms.

Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere eine angemessene Buchführung und die Fähigkeit, die Verwendung von Fördermitteln stets rechtzeitig, vollständig und nachvollziehbar – wenn gefordert anhand von Belegen – nachweisen zu können.

6. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Anträge auf Förderung sind in einfacher Ausfertigung zu schicken an das:

Kulturbüro Rheinland-Pfalz
der LAG Soziokultur & Kulturpädagogik e.V.
C.-S.-Schmidt-Str. 9
56112 Lahnstein

Darüber hinaus wird um Zusendung des jeweiligen Antrags als Datei per Mail gebeten an info@kulturbuero-rlp.de.

Anträge sind jeweils bis zum 1.10. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Zu verwenden ist hierbei das unter Anlage 1 beigefügte Antragsformular.

Dieses ist auch abzurufen unter: <https://www.jks-rlp.de/antrag/>

Bei einem Antrag wird um Zusendung von Flyern, Programmheften oder Ähnlichem zur Dokumentation der bisherigen Arbeit gebeten. Dieses Informationsmaterial ist nur in einfacher Ausfertigung zuzuschicken.

Für eine Ergänzung unvollständiger Anträge kann eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden, innerhalb derer die fehlenden Angaben nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt. Formlose Anträge werden nicht geprüft.

Nach Abschluss der Vorprüfung durch das Kulturbüro Rheinland-Pfalz, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier und das für Kultur zuständige Ministerium entscheidet eine Jury über die eingereichten Anträge.

Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die ADD als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt. Mittel, die für das Projektjahr bewilligt werden, können nur für Aktivitäten im Projektjahr selbst eingesetzt werden. Projekte können ausschließlich für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres bewilligt werden.

7. Was ist noch wichtig zu wissen?

Auf das Landesprogramm findet die Allgemeine Kulturförderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz Anwendung.

Für die Jugendkunstschulen wurden ferner Qualitätskriterien (s. Anlage 2) formuliert, aus denen die Anforderungen an eine gelingende Jugendkunstschularbeit hervorgehen. Jene Einrichtungen, die nach Einschätzung der Jury die Qualitätskriterien in besonderer Weise erfüllen, können sich offiziell

„Jugendkunstschule Rheinland-Pfalz“ nennen und unter dem Titel „Jugendkunstschule Rheinland-Pfalz – Mit Kunst in die Welt!“ mit einem Logo des Landes für sich werben. Über die Titelvergabe werden die Einrichtungen durch die ADD informiert.

Die Vollzugshinweise finden Anwendung auf alle Förderanträge, die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2024 gestellt werden. Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde und des Kulturbüros Rheinland-Pfalz nach zwei Förderperioden die gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggfls. diese Vollzugshinweise überarbeiten.

8. Wohin kann man sich bei Fragen wenden?

Ansprechpartner ist das

Kulturbüro Rheinland-Pfalz der LAG Soziokultur & Kulturpädagogik e.V.

Tel. 02621/62 31 5-10

info@kulturbuero-rlp.de

www.kulturbuero-rlp.de

Anlage 1 Antragsformular

Eine aktuelle Version ist abzurufen unter: <https://www.jks-rlp.de/antrag>

Anlage 2 Qualitätskriterien für „Jugendkunstschulen Rheinland-Pfalz“



I. Selbstverständnis

Jugendkunstschulen sind außerschulische Einrichtungen der kulturellen Bildung, die sich mit ihren Angeboten und einem spartenübergreifenden Konzept speziell an Kinder und Jugendliche richten. Sie verfolgen ein ganzheitliches Bildungsverständnis und ermöglichen Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher familiärer, kultureller und sozialer Hintergründe die Erfahrung kultureller Teilhabe und die aktive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Künsten. Sie unterstützen diese darin, ein nachhaltiges Interesse an Kunst und Kultur zu entwickeln und ihr eigenes künstlerisches Potential zu entdecken und zu entfalten.

II. Rahmenbedingungen

Personal – Leitung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Leitung einer Jugendkunstschule verfügt über eine künstlerische und pädagogische Qualifikation. Diese lässt sich durch eine künstlerische/pädagogische oder kulturpädagogische Ausbildung und/oder eine vergleichbare berufliche Ausbildung belegen. Sie erfolgt hauptberuflich, in begründeten Fällen auch nebenberuflich oder ehrenamtlich.

Erläuterungen zu 1.:

- Anhaltspunkte für eine fachliche Qualifikation sind beispielsweise folgende Ausbildungsprofile:
 - Durch Ausbildung erworbene klassische Doppelqualifikationen sind insbesondere jene, die in den Bereichen Kunst-, Theater-, Tanz-, Musik-, Medienpädagogik und Kulturpädagogik erworben wurden.
 - Pädagogische Ausbildungsgänge (v.a. Diplompädagogik, Sozialpädagogik, Lehramt) erfordern den Nachweis einer künstlerischen Zusatzqualifikation (beispielweise durch strukturierte Ausbildungsschwerpunkte oder durch strukturierte berufsbegleitende Fortbildungen).
 - Künstlerische Ausbildungsgänge (z.B. an einer Kunst- oder Musikhochschule, Schauspielschule, Tanz etc.) erfordern den Nachweis einer pädagogischen Zusatzqualifikation, vorzugsweise durch eine strukturierte Fortbildung, in Einzelfällen durch eine nachgewiesene pädagogische Berufspraxis.
 - Andere als die genannten Qualifikationsprofile (wie beispielweise Betriebswirt/in, Jurist/in, Verwaltungsfachkraft) befähigen nicht zur künstlerisch fachlichen Leitung einer Jugendkunstschule, können jedoch ein bestehendes Leitungsprofil (im Sinne einer Doppelspitze) sinnvoll ergänzen.
- Bei Angliederung an eine andere Einrichtung ist eine eigenständige Leitung Voraussetzung.

2. Honorarkräfte verfügen über die für ihr Angebot notwendigen künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen, die über eine fachspezifische Ausbildung oder durch einschlägige mehrjährige Erfahrung erworben sind (90 % der Arbeit in Jugendkunstschulen wird von Honorarkräften geleistet, insofern ist deren Qualifikation ebenfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal).

Erläuterungen zu 2.:

- Nachzuweisen sind eine fachliche Qualifikation (s.1) bzw. pädagogische und künstlerische Fachkompetenzen. Betreuungskompetenzen allein reichen nicht aus.

3. Jugendkunstschulen bieten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere auch eine angemessene Buchführung und die Fähigkeit, die Verwendung von Fördermitteln gemäß der im Bescheid der Bewilligungsbehörde festgelegten Auflagen und Bedingungen nachweisen zu können.

Budget

4. Jugendkunstschulen verfügen über einen eigenen Wirtschaftsplan.

Erläuterungen zu 4.:

- Der Wirtschaftsplan muss Angaben zu Personal-, Sach- und allgemeinen Betriebsausgaben (Mieten etc.) sowie zu allen Einnahmen (öffentliche Zuwendungen, Sponsorenmittel, Teilnehmerbeiträge etc.) enthalten und vom jeweiligen Träger beschlossen worden sein.
- Bei Angliederung an eine andere Einrichtung ist ein eigener Wirtschaftsplan Voraussetzung.

Raum

5. Jugendkunstschulen verfügen über eigene oder gemietete Räume mit fachspezifischer Ausstattung und teilnehmerorientierter Größe. Dies gilt entsprechend für mobile Jugendkunstschulen.

Erläuterungen zu 5.:

- Die Ausstattung muss (je nach Größe und Angebotsstruktur der Einrichtung) den pädagogischen und künstlerischen Ansprüchen und den didaktisch-methodischen Erfordernissen genügen. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eigene, sondern um gemeinschaftlich mit anderen genutzte Räume handelt, deren Zugänglichkeit sichergestellt sein muss. Die maximale Größe der jeweiligen Kurs- bzw. Projektgruppe sollte über zehn Personen nicht überschreiten.

III. Inhalte

Sparten- und Medienvielfalt

6. Jugendkunstschulen machen Angebote in mehreren Sparten bzw. spartenübergreifende Angebote. Dabei sind die Bereiche Bildende Kunst und/oder Medienkunst obligatorisch. Weitere Sparten sind Literatur, Musik, Tanz, Theater, Zirkus u.a.

Erläuterungen zu 6.:

- Jugendkunstschulen als Mehr-Sparten-Betriebe oder spartenübergreifend arbeitende kulturpädagogische Einrichtungen grenzen sich von klassischen Sparteneinrichtungen wie Mal- und Musikschulen ab.
- Das Spartenverhältnis wird nicht als Schlüsselquote festgelegt, sondern lediglich als Orientierungshilfe genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die interdisziplinäre Arbeitsweise für Jugendkunstschulen signifikant und wünschenswert ist, eine starre Abgrenzung von Disziplinen ist nicht ratsam.

Breite der Angebotsschwerpunkte

7. Angebotsschwerpunkte der Jugendkunstschulen sind offene Angebote, Kurse und Projekte in erster Linie für Kinder und Jugendliche.

Erläuterungen zu 7.:

- Definitionen:
 - Offenes Angebot: Offene Angebote sind solche Angebote, die Kindern und Jugendlichen die eigenbestimmte Nutzung der Infrastruktur und der personellen Ressourcen der Jugendkunstschulen ermöglichen. Die Teilnehmer entscheiden selbst, wie sie das Angebot nutzen wollen.
 - Kurs: Gemeint ist hier eine altersspezifische, in sich kontinuierliche und aufeinander aufbauende Veranstaltung, in der Grundlagen, fachspezifische Kenntnisse und kreative Schlüsselkompetenzen vermittelt werden, z.T. mit thematischen und interdisziplinären Bezügen in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Multimedia, Musik, Tanz, Theater u.a..
 - Projekt: Hierbei ist die Rede von einer altersspezifischen und in sich abgeschlossenen, zeitlich begrenzten Veranstaltung, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit bestimmten Themen auseinandersetzen und interdisziplinär und experimentell arbeiten. Interessen sollen geweckt und vertieft werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in längerfristige Kursarbeit eingeführt. Sie beschäftigen sich intensiver mit bestimmten Bereichen wie Bildende Kunst, Literatur, Multimedia, Musik, Tanz, Theater u.a..

Methoden- und Angebotsvielfalt

8. Ästhetische, kulturelle und soziale Bildung in Jugendkunstschulen realisiert sich in einer Vielfalt von Themen, Methoden und Veranstaltungsformen.

Jugendkunstschulen arbeiten mit lebensweltlichem Bezug. Sie entwickeln ihr Angebot kontinuierlich weiter. All dies zeichnet die Qualität ihrer Arbeit aus.

Erläuterungen zu 8.:

- In Jugendkunstschulen werden Themen des Alltags bzw. die Lebenswelt der Kinder oder Jugendlichen in einer künstlerischen Form mit unterschiedlichen Methoden und Materialien ausgedrückt. Dabei wird der Umgang mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen gelernt. Wichtig bei der Arbeit von Jugendkunstschulen ist: Es geht vor allem um den Prozess, aber auch um Ergebnisse, die allerdings nicht im schulischen Sinne bewertet werden.

IV. Outputstandards

Programm

9. Jugendkunstschulen verantworten ein eigenständiges Angebot. Dazu gehören die Veröffentlichung eines eigenen Programms, eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sowie geeignete Werbemaßnahmen.

10. Jugendkunstschulen sind auf Nachhaltigkeit durch kontinuierliche Angebote angelegt und realisieren ein ganzjähriges Angebot.

Kooperation/Vernetzung

11. Jugendkunstschulen arbeiten als Teil eines kommunalen Netzwerkes mit anderen Einrichtungen und Initiativen im Bereich der kulturellen Bildung zusammen, insbesondere mit Partnern aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Kultur und Freizeit.

Erläuterungen zu 11.:

- Sofern spezifische Leistungen in Kooperation erbracht werden, bedarf es hierzu besonderer Förderzugänge oder Leistungen des Kooperationspartners.